

## **FINMA 2019-06 vom 12. Juli 2019**

FINMA, 2019-07-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2019-06](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2019-06)

FR: FINMA 2019-06 du 12 juillet 2019

IT: FINMA 2019-06 del 12 luglio 2019

### **Volltext**

Partei: A (Mitglied der Geschäftsleitung)

Bereich: Bewilligte

Thema: Verletzung von geldwäschereirechtlichen Pflichten

Zusammenfassung: Über Konten bei der Bank X wurden über Jahre hinweg Gelder in beträchtlichen Summen transferiert, welche mit deutlichen Korruptions- bzw. Geldwäschereirisiken behaftet waren. Trotz klarer Warnzeichen und Fehlen der geldwäschereirechtlich notwendigen Abklärungen, bewilligte A mehrfach die Eröffnung von neuen Konten für Kunden aus dem verfahrensgegenständlichen Kundenkreis und verantwortete diesbezügliche Risikoeinschätzungen, welche Verdachtsmomente und Risiken, von denen A Kenntnis hatte, nicht abbildeten. Die FINMA kam zum Schluss, dass A die schweren Verletzungen von Regeln zur Bekämpfung der Geldwäscherei (insbesondere Art. 6 und Art. 9 GwG ) sowie des Organisations- und Gewährserfordernisses (Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c BankG ) durch die Bank in entscheidendem Masse verantwortet und damit Aufsichtsrecht schwer verletzt hat.

Massnahmen: Berufsverbot für die Dauer von vier Jahren (Art. 33 FINMAG ).

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen; siehe Urteil BVGer B-4750/2019 vom 16.05.2023; eine gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht abgewiesen; siehe Urteil BGer 2C\_368/2023 vom 06.08.2025.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.